

Vorlage Nr. V/2/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Übernahme von ärztlichen Gebühren eines Toten - einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauheines im Rahmen von § 74 Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)**

### **A Problem**

Das Sozialamt übernimmt im Rahmen des § 74 Sozialgesetzbuch XII die erforderlichen Kosten einer Bestattung, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Zu den erforderlichen Kosten gehören u. a. die ärztlichen Gebühren für die Untersuchung eines Toten - einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauheines -.

Der Magistrat hat am 20.06.2012 mit Hinweis auf den einfachen Gebührensatz nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Höhe von 14,57 € und den Zeitaufwand einer ordnungsgemäßen Leichenschau ab 01.07.2012 eine Vergütung über eine Steigerung des Gebührensatzes bis zum 2,3fachen (**33,52 €**) zuzüglich Wegegeld bei der Erstattung von erforderlichen Kosten einer Bestattung im Rahmen der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII auf freiwilliger Basis beschlossen.

Zum 01.01.2020 ist die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“ in Kraft getreten. Inhalt der Novellierung ist die Neugestaltung der GOÄ im Bereich der Todesfeststellung.

Die Neuregelung umfasst Gebührenpositionen für die vorläufige Leichenschau (Ziffer 100) und die eingehende Leichenschau (Ziffer 101) sowie einen Zuschlag bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (Ziffer 102). Neben diesen Gebühren sind Zuschläge für die Todesfeststellung zu bestimmten Zeiten und an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen berechnungsfähig.

Die Gebühren nach den oben genannten Ziffern sind ab dem 01.01.2020 nur mit dem **einfachen Gebührensatz** berechnungsfähig. Die Gebühren betragen für die

vorläufige Leichenschau	110,51 €
eingehende Leichenschau	165,77 €
Zuschlag unbekanntem Identität/besondere Todesumstände	27,63 €

Des Weiteren kann ein nach § 8 GOÄ zu berechnendes Wegegeld (zwischen 3,58 € und 25,56 €) in Rechnung gestellt werden.

## **B Lösung**

Der Magistrat beschließt mit Hinweis auf die mit Wirkung zum 01.01.2020 geänderten Regelungen in der Gebührenordnung für Ärzte die Steigerung des Gebührensatzes bis zum 2,3fachen bei der Erstattung von erforderlichen Kosten einer Bestattung im Rahmen der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII zum 01.01.2020 aufzuheben.

## **C Alternativen**

Es bleibt bei der freiwilligen Steigerung des Gebührensatzes. Diese Alternative wird mit Hinweis auf die Erhöhung der Gebührensätze zum 01.01.2020 nicht empfohlen.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Durch die Übernahme der ab 01.01.2020 gültigen Gebührensatzes nach GOÄ ergibt sich bei jährlich ca. 130 Bestattungskostenübernahmen ein sozialhilferechtlicher Mehraufwand von ca. 10.000,- €. Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht. Besondere Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Menschen mit Behinderung oder eines Stadtteils sind nicht betroffen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht.

## **E Beteiligung/Abstimmung**

Keine.

## **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Das Dezernat V wird die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen. Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

## **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt mit Hinweis auf die mit Wirkung zum 01.01.2020 geänderten Regelungen in der Gebührenordnung für Ärzte die Steigerung des Gebührensatzes bis zum 2,3fachen bei der Erstattung von erforderlichen Kosten einer Bestattung im Rahmen der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII zum 01.01.2020 aufzuheben.

Parpart  
Stadtrat